

BGE 66 II 268

Bundesgericht (BGE), 1940-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_66_II_268

FR: ATF 66 II 268

IT: DTF 66 II 268

Volltext

268 Versicherungsvertrag. No 55. VII.: VERSICHERUNGSVERTRAG CONTRAT D'ASSURANCE 55. Urteil der 11. Zivilabteilung vom 19. Dezember 1940 i. S. Looser und Konsorteu gegen « Zürich » Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungs-A.-G. Unfallversicherung, Ausschlussklausel, Art. 33 VVG. Zulässigkeit des Ausschlusses von Körperverletzungen, die bei einem Ereignis entstehen, das durch Bewusstseinsstörungen oder Krankheitszustände verursacht wird; Fragen des Kausalzusammenhanges. Assurance accident, clause d'exclusion, art. 33 LCA. Peut-on exclure de l'assurance les lésions corporelles dues à un événement cause lui-même par un état pathologique, notamment par des troubles de la conscience ? Questions de causalité. Assicurazione contro gli infortuni, clausola di esclusione, art. 33. LCA. Ammissibilità di escludere dall'assicurazione le lesioni corporali dovute ad un avvenimento ehe ha la sua causa in uno stato patologico, particolarmente in un turbamento dei sensi. Questions di causalità. A. - Am 13. Juni 1936 wurde der 65 Jahre alte, in Ebnet wohnende Kaufmann und Versicherungsagent Jakob Looser tot aus der Thur gezogen. In der Nähe der Leiche lag teilweise im Wasser im Ufergebüsch das Fahrrad und an der mit Gras bewachsenen steilen Uferböschung der Filzhut des Toten. Mehrere Anzeichen deuteten darauf hin, dass Looser am Abend vorher, als er sich mit seinem Fahrrad auf dem der Thur entlang führenden, schmalen und stellenweise holprigen Weg nach Hause begeben wollte, infolge eines Unfalles vom Fahrrad in den Fluss gestürzt sei. Jakob Looser war durch Einzel-Versicherungspolice bei der beklagten Versicherungsgesellschaft gegen Unfall versichert. Die Todesfallentschädigung war für einen bei « Benützung eines Tretrades » eintretenden Unfall auf Fr. 40,000.- festgesetzt. Als die Nachkommen des Verstorbenen diese Versicherungssumme von der Beklagten forderten, lehnte diese aber jede Leistungspflicht ab, indem sie sich auf § 1 der allgemeinen Versicherungsvertrag. No 55. 269 versicherungsbedingungen stützte. Danach gilt als Unfall « die gegen den Willen des Versicherten durch Wirkung äusserer Gewalt zufällig und plötzlich eintretende Körperverletzung ». Ausdrücklich nicht als Unfälle bezeichnet sind ausser Krankheiten aller Art: « Schlag-, Krampf-, Schwindel-, Ohnmachts-, epileptische und epileptiforme Anfälle jeder Art, sowie durch solche Anfälle, Bewusstseinsstörungen und Krankheitszustände überhaupt verursachte Körperverletzungen », ferner ist u. a. ausgeschlossen das « Ertrinken zufolge blosser Einwirkung von Wasser und Wellen beim Baden oder Schwimmen ». Die Beklagte behauptete, der Tod des Versicherten sei nicht auf einen durch die Versicherung gedeckten Unfall zurückzuführen, sondern sei die natürliche Folge einer innern Ursache, nämlich eines bei der Sektion festgestellten schweren Lungenödems. Diesen Einwand hielt sie auch der von den Anspruchsberechtigten angehobenen Klage entgegen. B. - Zur Feststellung der Todesursache wurden von den Parteien und von den Gerichten des Kantons St. Gallen mehrere fachärztliche Gutachten eingeholt. Prof. Dr. von Albertini, Zürich, fasste seinen Bericht über die von der Beklagten veranlasste Sektion

dahin zusammen, dass bei Looser kein Ertrinkungstod vorliege, sondern ein Tod infolge eines ausserordentlich schweren Lungenedems, dessen Ursache aber nicht mit Sicherheit habe festgestellt werden können. Das von den Klägern beigebrachte Gutachten des Prof. Dr. Hejy vom Pathologischen Institut des Kantonsspitals St. Gallen hingegen kam zum Schlusse, der Tod Losers sei die ausschliessliche Unfallfolge des Sturzes mit dem Fahrrad ins Wasser, wobei insbesondere der durch die Sektion erhobene Lungenbefund einem sehr rasch nach dem Sturz ins Wasser eingetretenen Tod - Ertrinkungstod im weitern Sinne des Wortes -- entspreche und nicht einem an sich tödlichen Lungenedem aus natürlicher innerer Krankheitsursache. Dem widersprach aber Prof. von Albertini in einem Ergänzungsbericht, in welchem er betonte, das bei der Sektion fest-

270

Versicherungsgutachten N^o 55. gestellte Lungenedem sei ein derart ungewöhnlich schweres gewesen, dass nicht ein Ertrinkungstod vorliegen könne, sondern eine andere Todesart gegeben und der Tod schon vor dem Fall ins Wasser aus innerer Ursache infolge eines vital entstandenen Lungenedems bei Versagen des Herzes eingetreten sein müsse, was sich auch aus der vom Verstorbenen durchgemachten rheumatischen Allgemeinerkrankung erkläre. Prof. Helly hielt aber in seinem Ergänzungsbericht an seiner Auffassung fest. Seine Folgerung teilten auch die Internisten Dr. Richard Zollikofer und Dr. B. Konyevits, denen die Kläger die Sache zur Beurteilung vorlegten. Die I. Instanz zog Prof. Dr. J. Dettling, Bern, als gerichtlichen Experten bei. Dieser kam auf Grund der fachärztlichen Feststellung und unter Berücksichtigung der zeitlichen und örtlichen Umstände des Todesfalles zum Ergebnis, es sei wahrscheinlich, dass es sich um einen durch äussere Umstände herbeigeführten Sturz vom Fahrrad bei Bewusstsein gehandelt habe, und dass der Tod durch Wasserwirkung herbeigeführt worden sei. Das Bezirksgericht Obertoggenburg schloss sich diesem Gutachten an, bejahte das Vorliegen eines Unfalles und schützte die Klage mit Urteil vom 12. Oktober 1938. O. - Das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen ergänzte das Beweisverfahren und bestellte Prof. Dr. Earl Wegelin, Bern, als Oberexperten. Dieser fand, es sei nach dem Ergebnis der medizinischen Untersuchungen, insbesondere der Sektion, und der Situation auf der Fundstelle, wahrscheinlich, dass Looser, der an einer Herzkrankheit gelitten habe, von einer plötzlichen, mit Ohnmacht verbundenen und rasch zu einem Lungenedem führenden Herzschwäche befallen worden sei, infolge dieser Herzschwäche vom Fahrrad auf den Uferbord und von dort in die Thur gestürzt sei, dort noch Wasser aspiriert habe und ertrunken sei. Auf Grund dieses Gutachtens und des weitem Beweisergebnisses verneinte das Kantonsgericht das Vorliegen eines Unfalles im Sinne des Versicherungsvertrages N^o 55. 271 vertrages und wies die Klage mit Urteil vom 15. November 1939 ab. Eine hiegegen eingereichte Kassationsbeschwerde erkannte das Kassationsgericht des Kantons St. Gallen mit Entscheid vom 19. Juni 1941 als unbegründet. ~fit ihrer Berufung an das Bundesgericht wiederholen die Kläger den Antrag, die Klage gänzlich, eventuell teilweise gutzuheissen, eventuell die Sache zur Aktenergänzung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : Die in den allgemeinen Bedingungen des streitigen Versicherungsvertrages enthaltene Ausschlussklausel ist, soweit sie von der Beklagten im vorliegenden Falle ange-rufen wird, eindeutig und entspricht demgemäss (im Unterschied zu der in BGE 64 II 387 beurteilten ähnlichen Bestimmung) den Anforderungen des Art. 33 VVG. Demnach geltenu. a. Schlag-, Krampf-, Schwindel- und Ohnmachtsanfälle und die durch solche Anfälle, Bewusstseinsstörungen und Krankheitszustände überhaupt verursachten Körperverletzungen nicht als Unfälle im Sinne des Vertrages. Für den Rechtsstreit entscheidend ist demgemäss die Frage, ob der

äusserlich -die Anzeichen eines Unfalles aufweisende Sturz Loosers in die Thur auf eine der angeführten innern Ursachen zurückzuführen sei. Hierbei ist es nicht notwendig, dass eine der erwähnten Organstörungen unmittelbar den Tod des Versicherten herbeigeführt habe. Auch der damit nur in mittelbarem Zusammenhang stehende Todesfall ist von der Versicherung ausgeschlossen, sofern nach den Grundsätzen über den adäquaten Kausalzusammenhang das Todesereignis als eine nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartende Folge zu gelten hat. Dies kann im vorliegenden Falle für den Ertrinkungstod einer am Uferbord von einem Ohnmachtsanfall überraschten Person nicht zweifelhaft sein. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so ist es für die Entscheidung daher unwesentlich, ob Looser infolge der Herzschwäche und des durch sie ausgelösten Lungenödems :?i2 Versicherungsyrert.rag. N° 55. schon gestorben war, bevor er ins Wasser fiel, oder ob erst die Wirkung des Wassers für die Herbeiführung des Todes mitbestimmend oder ausschlaggebend war. Unwesentlich sind ferner Feststellungen über die Einzelheiten des Sturzes. Möglicherweise stürzte Looser direkt vom Fahrrad in die Thur. Möglich ist ferner, nach der Annahme des Oberexperten, dass er vom Fahrrad zuerst auf das Uferbord stürzte und von dort ins Wasser fiel. Denkbar ist aber auch, wie die Vorinstanz nach der Situation am Fundort vermutet, dass er bei Beginn des Herzschwächeanfalles noch vom Fahrrad gestiegen war, dann ohnmächtig wurde und die Böschung hinunterfiel. Diese Möglichkeiten sind insoweit zu berücksichtigen, als sie Schlüsse erlauben für die Beurteilung der entscheidenden Frage, ob das ganze Ereignis durch eine beim Verfallten eingetretene Bewusstseins- oder Organstörung ausgelöst worden sei. Dies ist aber eine Tatfrage, bezüglich deren gemäss Art. 81 OG das Bundesgericht an die Feststellungen des kantonalen Gerichtes gebunden ist, von denen es nur beim Vorliegen einer Aktenwidrigkeit oder einer gegen bundesrechtliche Bestimmungen verstossenden Beweiswürdigung abweichen kann. Als aktenwidrig rügen die Kläger die Feststellungen der Vorinstanz über die an der Leiche vorgefundenen äussern Verletzungen, ferner die der Oberexpertise entnommene Annahme, dass Looser auf das Uferbord gestürzt und über die Böschung in die Thur gefallen sei. Auf diese Rügen ist nicht näher einzugehen, da sie sich auf einen Sachverhalt beziehen, von dem bereits dargetan ist, dass er nicht entscheidend sei; sie berühren nicht die Ursache, sondern die Folgen und die Art des Sturzes. Die weiteren Aussetzungen der Kläger richten sich gegen die Schlüssigkeit des vom Oberexperten erstatteten Gutachtens, auf das die Vorinstanz abgestellt hat, beziehen sich folglich nicht auf Aktenwidrigkeiten im Sinne des Art. 81 OG (BGE 63 II 39), sondern auf die Würdigung des Beweisergebnisses. Diese aber obliegt ausschliesslich dem kantonalen Richter. Das Bundesgericht kann nur prüfen, ob eine bundesrechtliche Beweisvorschrift verletzt sei. Dies trifft nicht zu; insbesondere geht der Einwand der Kläger fehl, dass die Vorinstanz die Beweislast unrichtig verteilt habe. Sie nimmt zwar auf Grund der Feststellungen über die Verhältnisse am Unfallort an, dass die Kläger nicht einmal den ihnen obliegenden Beweis für die Wahrscheinlichkeit eines Unfalles erbracht haben, stützt das Urteil aber nicht hauptsächlich auf diese Erwägung, sondern darauf, dass von der Beklagten der geschilderte, unter die Ausschlussklausel fallende Tatbestand nachgewiesen sei. Für diesen Beweis eines für das Unfallereignis kausalen Krankheitszustandes beim Verstorbenen hat die Vorinstanz naturgemäss auf das Gutachten eines Fachmannes der medizinischen Wissenschaft abstellen müssen. Liegen verschiedene, einander teilweise widersprechende Berichte solcher Fachleute vor, so ist es ausschliesslich Sache des kantonalen Richters, dasjenige Gutachten zu bezeichnen, dem für die Feststellung des Tatbestandes die grösste Schlüssigkeit und Überzeugungskraft

beizumessen ist (BGE 53 II 15 und 425). Daher ist es für das Bundesgericht verbindlich, wenn die Vorinstanz erklärt, sie erachte das Gutachten von Prof. Dr. Wegelin als beweiskräftig und gelange auf Grund dieses Gutachtens und des übrigen Beweisergebnisses zur Überzeugung, dass die erwähnte Organstörung den Versicherten zum Sturz gebracht und dadurch zum Ertrinkungstod geführt habe. Damit entfällt der Versicherungsanspruch der Kläger, da der streitige Vertrag den Ertrinkungstod nur bei unfallmässiger Verursachung deckt. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 15. November 1939 bestätigt. AS 66 II - 1940 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.